

## Handlungsleitfaden für den Umgang mit einer Kindeswohlgefährdungsmeldung

Einschätzung des Gefährdungspotenzials durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des  
ASD/PKD

Dieser Handlungsleitfaden dient der Sicherung der Qualitätsstandards im Kinderschutzverfahren.

Zur Sicherung und Dokumentation des Verfahrens sind die Instrumente **Laufzettel** und **Meldebogen** grundsätzlich, **Kinderschutzbogen** und **Fallkonferenz** bei Bedarf anzuwenden.

### Laufzettel

Zur Nachvollziehbarkeit der Handlungsschritte ist verbindlich der Laufzettel auszufüllen und im Laufe des Verfahrens zu vervollständigen.

### Meldebogen

Die Fachkraft, die eine Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung entgegennimmt, klärt die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie den Handlungsbedarf.

Zur Dokumentation und Einschätzung des Gefährdungspotenzials muss die Fachkraft den Meldebogen ausfüllen. Als Daten des betroffenen Kindes/Jugendlichen werden die des jüngsten und/oder betroffenen Kindes/Jugendlichen ausgewählt.

Nach erfolgter Bewertung der Meldung durch die aufnehmende Fachkraft, ist durch diese zu prüfen:

- 1) ob die fallverantwortliche Fachkraft/zuständige Vertretung die weitere Bearbeitung durchführen kann oder
- 2) ob ein Tätigwerden in eigener Zuständigkeit/Vertretung erforderlich ist.

Sollte Punkt 1) zutreffen, ist der Meldebogen samt ggf. Anhang persönlich zu übergeben. Die annehmende Fachkraft bestätigt mit ihrer Unterschrift den Erhalt.

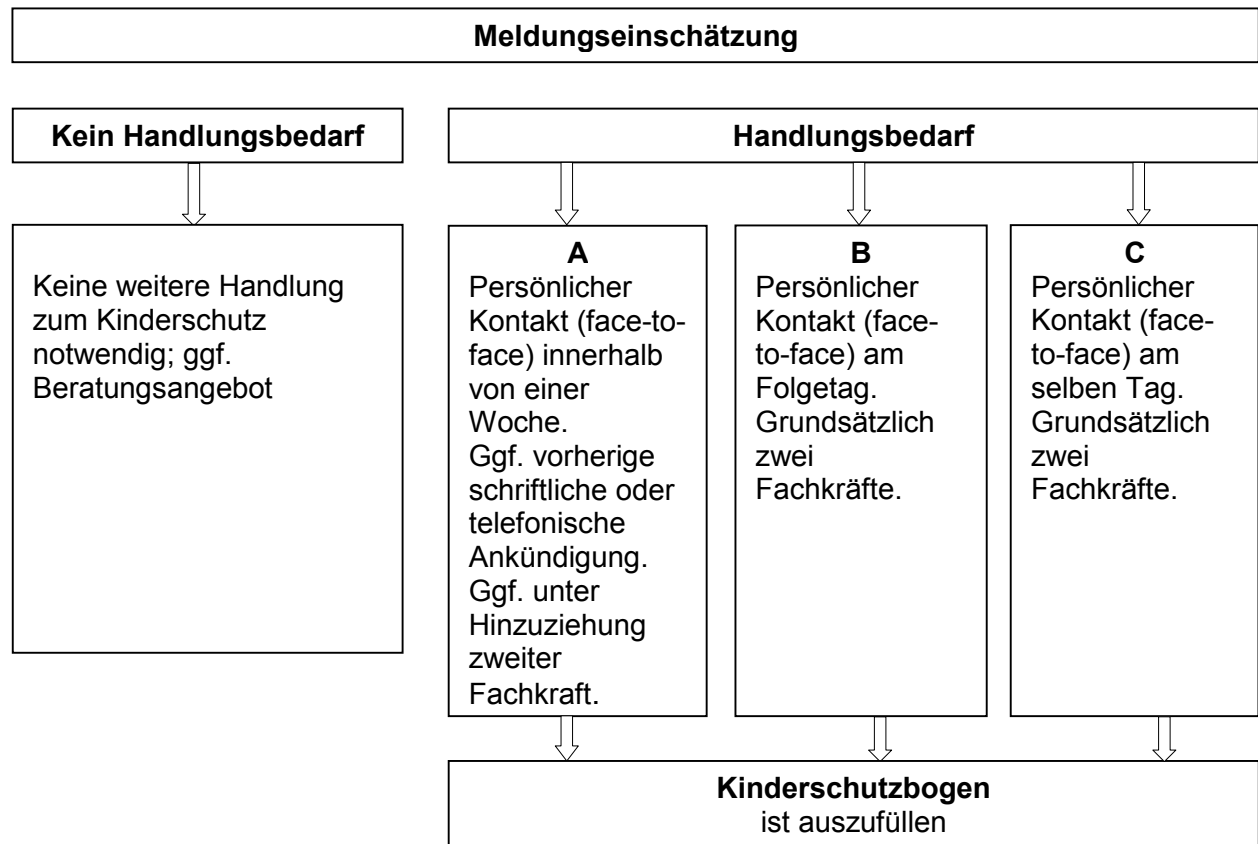
Bei Eintreten von Punkt 2) besteht nach der Besprechung der Meldebewertung mit der Sachgebietsleitung die Option, den bearbeiteten Meldebogen persönlich an die fallverantwortliche ASD-Fachkraft/ Vertretung zu übergeben, sofern diese innerhalb des festgelegten Zeitraums des weiteren Vorgehens wieder im Dienst ist

Innerhalb des ASD/PKD ist die fallverantwortliche Fachkraft, wenn verfügbar, stets beim Vier-Augen-Prinzip miteinzubeziehen.

Im Vier-Augen-Prinzip ist einzuschätzen, ob mögliche Gefährdungsbereiche vorliegen oder nicht und welche weitere Vorgehensweise zu verfolgen ist.

Es ist eine ausführliche und nachvollziehbare schriftliche Begründung für die Meldeinschätzung darzulegen.

Graphische Darstellung der Meldungseinschätzung sowie der daraus resultierenden weiteren Vorgehensweise im Meldebogen:



Bezogen auf die Vorgehensweisen A, B oder C muss immer begründet werden, wenn in Ausnahmefällen kein Kontakt zum betroffenen Kind/Jugendlichen und/oder kein Hausbesuch erfolgt.

Sind gemäß der Meldungseinschätzung mit im Haushalt lebende Kinder/Jugendliche von einer Gefährdung betroffen, ist ein extra Meldebogen zu erstellen, sofern die Gefährdungsinhalte nicht übereinstimmen.

Abschließend ist immer Rücksprache mit der/dem direkten Vorgesetzten oder deren/dessen Vertretung zu halten. Sollte die Sachgebiets-/Abteilungsleitung oder deren Vertretung nicht persönlich erreichbar sein, wird ihr der Sachverhalt unmittelbar schriftlich zur Verfügung gestellt.

### Kinderschutzbogen

Nach erfolgtem Kontakt gemäß der Vorgehensweisen A, B oder C wird eine Gefährdungseinschätzung mittels des Kinderschutzbogens vorgenommen.

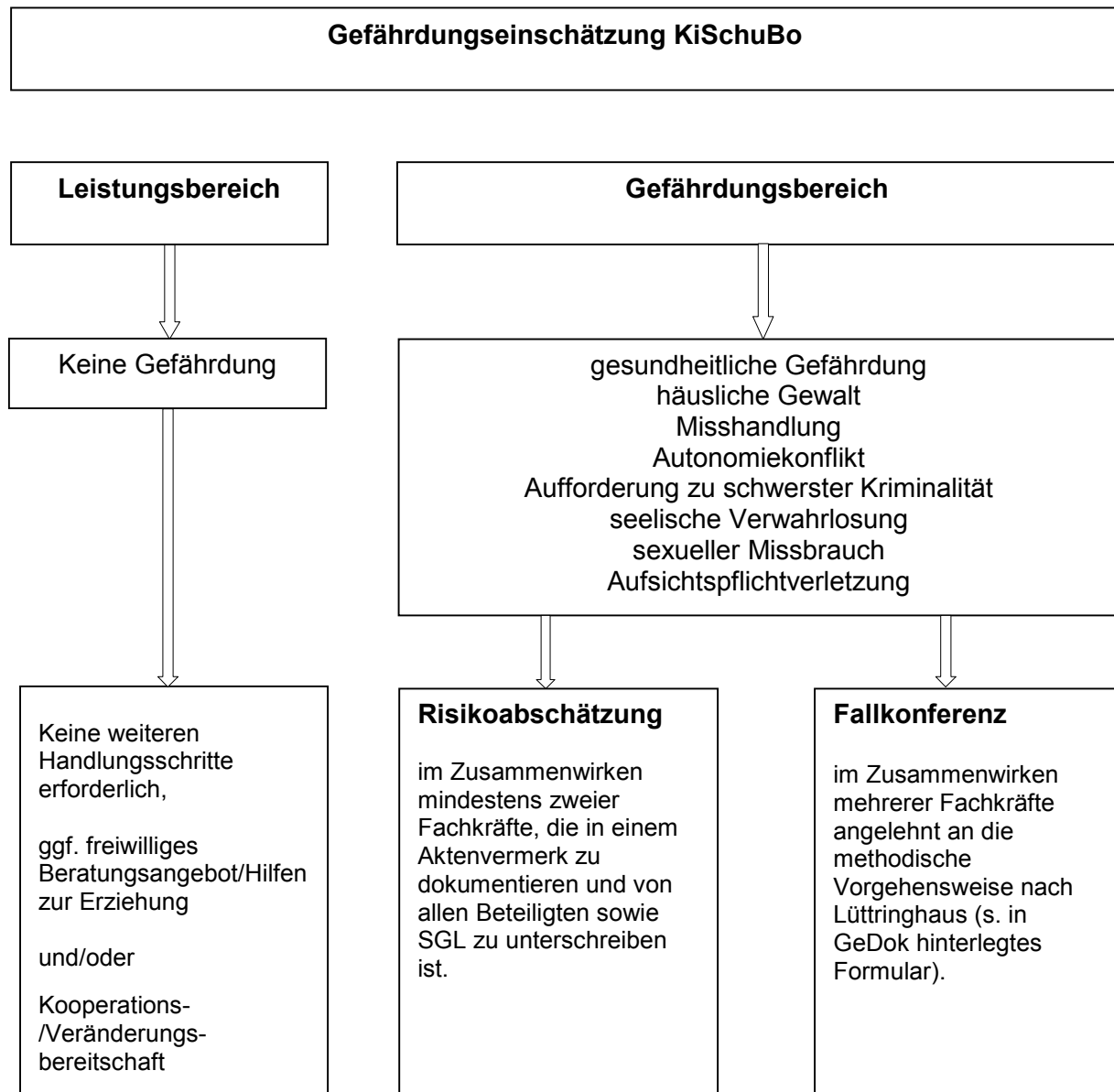
Anhand des Ergebnisses des vorangegangenen Meldebogens ergibt sich, welche der sechs Einschätzungsbereiche im Kinderschutzbogen zu bearbeiten sind:

- 1 Gesundheitliche Verfassung des Kindes/Jugendlichen
- 2 Seelische Verfassung des Kindes/Jugendlichen

- 3 Aufsichtspflichtverletzung
- 4 Wohnsituation
- 5 Gesundheitliche und seelische Verfassung der Aufsichtsperson(en)
- 6 Kooperationsverhalten der Aufsichtsperson(en)

Die Begründung ist für jeden erforderlichen Einschätzungsbereich verbindlich auszufüllen unabhängig davon, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht. Dies stellt die Grundlage für die anschließende Gefährdungseinschätzung (s. S. 8 KiSchuBo) dar.

Graphische Darstellung der Gefährdungseinschätzung sowie der daraus resultierenden weiteren Vorgehensweise im Kinderschutzbogen:



Abschließend ist der Kinderschutzbogen mit der/dem direkten Vorgesetzten oder deren/dessen Vertretung zu besprechen.

## Fallkonferenz

Sollte anhand der Einschätzung im Kinderschutzbogen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise immer mittels einer Fallkonferenz abzuklären.

Zur Auswahl stehende Vorgehensweisen:

- Risikoabschätzung im Zusammenwirken mindestens zweier Fachkräfte, die in einem Aktenvermerk zu dokumentieren und von allen Beteiligten sowie SGL zu unterschreiben ist.
- Fallkonferenz im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angelehnt an die methodische Vorgehensweise nach Lüttringhaus. Die Dokumentation erfolgt durch das in GeDok hinterlegte Dokument, welches vorzubereiten und den Beteiligten vorab zur Verfügung zu stellen ist.

**Die fallführende Fachkraft entscheidet im eigenen Ermessen, welche der beiden obengenannten Vorgehensweisen gewählt wird.**

**Die gewählte Vorgehensweise ist im Kinderschutzbogen entsprechend anzugeben.**

Eine Sachgebiets- und/oder Abteilungsleitung ist, wenn möglich, zu beteiligen.

## Inobhutnahme

Bei einer Inobhutnahme ist eine Hinzuziehung der Sachgebietsleitung notwendig.

Nach erfolgter Inobhutnahme hat eine Not-EK innerhalb von drei Werktagen stattzufinden.

Eine Anrufung des Familiengerichtes gem. § 1666 BGB binnen drei Tagen hat bei Nichtzustimmung der Sorgeberechtigten zu erfolgen.

## Verfahrensabschluss

Der Laufzettel, der Melde- sowie ggf. Kinderschutzbogen und ggf. die Fallkonferenz sind nach vollständiger Bearbeitung an die Sachgebiets- sowie Abteilungsleitung via E-Mail zu senden und in GeDok einzupflegen.

Die beschriebenen Vorgehensweisen sind **verbindlich** durchzuführen.

Stand: 27.06.2019